

Gebühren- und Nutzungsordnung für das Bürgerhaus Fensdorf

INHALT

- 01 Gegenstand
 - 02 Arten der Nutzung
 - 03 Mietbedingungen und Nutzungsregeln
 - 04 Tarife und tarifliche Regelungen
 - 05 Inkrafttreten
-

01 Gegenstand

Die vorliegende Gebühren- und Benutzungsordnung stellt Regeln für die Nutzung des

Bürgerhauses Fensdorf
Feldstraße 16
57580 Fensdorf

auf und bestimmt die Miettarife, den Kostenersatz, die Benutzungsgebühren sowie die Kautionszahlungen. Das Bürgerhaus eignet sich für Feiern und Veranstaltungen für bis zu 125 Personen und kann mit und ohne gastronomischen Rundum-Service durch die Ortsgemeinde gebucht werden.

Ansprechpartner für Bürgerhausangelegenheiten sind:

- a) **Christiane Brenner** (Terminabsprachen und Vermietungen)
57580 Fensdorf, Feldstr. 11
Telefon: 02742/71635
- b) **Ortsbürgermeister Thomas Wallenborn**
57580 Fensdorf, Ringstr. 26
Telefon: 02742/3602
- c) **Dirk Strauch, 1. Beigeordneter**
57580 Fensdorf, Schulstraße 1
Telefon: 01726669748

02: Arten der Nutzung

Das Bürgerhaus Fensdorf ist einerseits Dorfgemeinschaftshaus und andererseits konzessionierte Gaststätte.

Inhaber der Konzession ist die Ortsgemeinde Fensdorf, namentlich der **Ortsbürgermeister Thomas**

Wallenborn.

Während der vom Betreiber festgelegten Öffnungszeiten findet konzessionierter Gaststättenbetrieb im Namen und auf Rechnung der Ortsgemeinde statt.

Das Bürgerhaus kann darüber hinaus für Veranstaltungen und Feiern angemietet werden. Dem Mieter steht es frei, dabei die Leistungen des konzessionierten Gaststättenbereiches (Essen und Getränke, Festbewirtung) in Anspruch zu nehmen, oder die Versorgung anderweitig zu organisieren.

Mietgegenstand sind der Saal, der Gastraum mit Theke, sowie die Sanitarräume und der Kühlraum. Die Nutzung der Küche ist optional und wird gesondert geregelt.

03 Tarife und tarifliche Regelungen

	Einwohner von Fensdorf	Auswärtige
Miete für Veranstaltungen und Feiern ohne Nutzung der Gastronomie	70,00 €	140,00 €
Bei mehrtägigen Veranstaltungen für jeden weiteren Tag	35,00 €	70,00 €
Reinigung durch Personal der OG	55,00 €	55,00 €
Pauschale für Heizung, Wasser Strom (bei außergewöhnlich erhöhten Verbrauchswerten behält sich die Ortsgemeinde eine angemessene Anhebung der zu erstattenden Pauschale vor)	20,00 €	20,00 €
Küchenbenutzung ohne Inanspruchnahme der konzessionierten Gastronomie	55,00 €	55,00 €
Kaution für Schlüssel	50,00 €	75,00 €

Saalmiete bei Bewirtung durch die Ortsgemeinde

Für Feiern und Veranstaltungen, bei denen die gesamte Bewirtung durch das Personal der Ortsgemeinde gebucht wird, entfällt die Saalmiete. Wird nur der Getränkeservice oder nur die Bewirtung mit Essen in Anspruch genommen, erfolgen Absprachen zwischen Vermieter und Mieter.

Nutzung durch Vereine, Kirchen und Verbände

Die im Ort ansässigen Vereine nutzen das Bürgerhaus mietfrei, wenn die Termine frühzeitig für das Folgejahr mit der Ortsgemeinde abgesprochen sind. Bezüglich der Nebenkosten für Reinigung, Wasser und Strom werden jeweils Absprachen getroffen. Die Nutzung durch die Vereine geht der gastronomischen Nutzung grundsätzlich vor; eine beiderseitige Absprache ist anzustreben.

Diese Regelung gilt auch für die kirchliche Nutzung und die Nutzung durch die Katholische Frauengemeinschaft Mit überregionalen Vereinen und Verbänden mit Bezügen zur Ortsgemeinde (z.B. die Landfrauen) sowie bei Wohltätigkeitsveranstaltungen werden jeweils Absprachen mit der Gemeindeverwaltung getroffen.

04 Mietbedingungen und Nutzungsregeln

Vorbehalt

Die Ortsgemeindeverwaltung behält sich vor, im jeweiligen Einzelfall über eine Anfrage zu entscheiden und gegebenenfalls den Abschluss eines Vertrages abzulehnen, wenn zu befürchten steht, dass durch die Vermietung Schäden am Mietgegenstand oder Gefahren für die Sicherheit oder Ordnung in der Ortsgemeinde entstehen.

Nutzung der Küche

Die Nutzung der Küche ist nur unter Anleitung und in Anwesenheit einer Verantwortlichen der Ortsgemeinde gestattet.

Absprachen bei eigener Versorgung

Bei eigener Versorgung mit Essen und/oder Getränken sind Absprachen mit dem Vermieter bezüglich der Lagerung, Kühlung und der Nutzung der Zapfanlage zu treffen. Auf Anfrage kann die Getränkelieferung auf Kautions durch den Hauslieferanten vermittelt werden.

Beschädigungen

Entstehen durch die Nutzung der Mietsache Schäden oder kommen Gegenstände abhanden, trägt der Mieter die Kosten. Schäden werden vom Mieter beim Vermieter angezeigt. Dies gilt insbesondere für Küchengeschirr, Geschirr, Gläser und Bestecke

Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung obliegt dem Mieter. Die Abfallentsorgungsvorschriften des Landkreises sind zu beachten.

Reinigung

Die Benutzer übergeben das Bürgerhaus besenrein. Die Nassreinigung wird ausschließlich durch Personal der Ortsgemeinde oder – nur nach entsprechender Absprache - durch die im Ort ansässigen Vereine durchgeführt. Außergewöhnliche Verschmutzungen werden nach Aufwand berechnet.

Stornierungskosten

Bei Kündigung des Mietvertrages bis höchstens 14 Tage vor dem Belegungstermin wird dem Vermieter die Hälfte der Miete in Rechnung gestellt, es sei denn, das Bürgerhaus kann zu dem selben Termin anderweitig vermietet werden.

Haftungsbeschränkung

Die Ortsgemeinde übernimmt (gem. § 309 Nr. 7 b BGB) keine Haftung für Schäden, die nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Ortsgemeinde oder einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Hiervon ausgenommen sind Verletzungen des Lebens, des Körpers und der Gesundheit (i. S. v. § 309 Nr. 7 a BGB).

05 Inkrafttreten

Die vorliegende Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 9.12.2009 in Kraft

Fensdorf, den 8.12.2009

Thomas Wallenborn

- Ortsbürgermeister -